

- b) in die Akten der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke einschließlich der Kaderakten der pädagogischen Mitarbeiter der Abteilung Volksbildung Einsicht zu nehmen,
- c) ungesetzliche Maßnahmen der Abteilungsleiter der Räte der Bezirke auszusetzen und dem Minister für Volksbildung davon Mitteilung zu machen,
- d) Leiter und Mitarbeiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke dem Rat des Bezirkes zur Versetzung oder Entlassung vorzuschlagen.

V. Verantwortlichkeit der Schulinspektoren

§ 13

Die Hauptschulinspektoren sind in ihrem Inspektionsbereich dem Minister für Volksbildung, die Bezirks- und Kreisschulinspektoren ihrem Abteilungsleiter für Volksbildung für die Bildungs- und Erziehungsarbeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

VI. Inkrafttreten

§ 14

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1955

Ministerium für Volksbildung

F. Lange
Minister

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung.

Vom 6. Mai 1955

Die Anordnung vom 7. September 1954 über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung (ZBl. S. 447) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

(1) § 1 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„Für diese Importverpackung finden die Bestimmungen der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 283) Anwendung.“

(2) Im § 1 Abs. 1 sind in der Aufzählung der Verpackungsmittel folgende Worte zu streichen:

„Butterkisten
Butterfässer“

(3) Im § 2 ist die Aufzählung der Importverpackung, die sich für Verpackungszwecke nur begrenzt wiederverwenden läßt, wie folgt zu ergänzen:

„Butterkisten
Butterfässer“

(4) Im § 6 Abs. 2 Buchst. a sind folgende Worte zu streichen:

„den Niederlassungen der DHZ Möbel und Holz“ und durch folgende Fassung zu ersetzen:

„den Absatzaußenstellen des Ministeriums für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren, des zuständigen Bezirkes.“

(5) Der § 7 ist wie folgt zu ergänzen:

„Bei Auslagerungen aus der Staatsreserve sind diese Vorschriften auch für die Inlandverpackung anzuwenden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 28. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1955

Staatliche Plankommission

i Kirsten

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über die Einführung der Materialeinsatzlisten

Nr. 37 bis 42 *

Vom 15. April 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) werden nachfolgende Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt:

Materialeinsatzliste Nr. 37 — Dampf- und Warmwasserkessel —

(Sonderdruck Nr. 77 a)

„ Nr. 38 — Ausrüstungen für Torf- und Brikketfabriken —
(Sonderdruck Nr. 77 b)

„ Nr. 39 — Maschinenelemente —
(Sonderdruck Nr. 77 c)

„ Nr. 40 — Sonstige Schiffbauerzeugnisse einschließlich Spills und Ladewinden —
(Sonderdruck Nr. 77 d)

„ Nr. 41 — Schreibmaschinen und Schreibmaschinenwagen —
(Sonderdruck Nr. 78)

„ Nr. 42 — Rechen-, Addier-, Fakturier- und Buchungsmaschinen, Registrier- und Kontrollkassen —
(Sonderdruck Nr. 79)

Die Materialeinsatzlisten Nr. 37 bis 42 erscheinen als Sonderdruck des Gesetzblattes. Sie werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Berlin, den 15. April 1955

Ministerium für Maschinenbau

I.V.: Wunderlich
Staatssekretär

* Zu beziehen ab 6. Juni 1955 über den örtlichen Buchhandel und über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6.